

## **In der Senatssitzung am 18. August 2020 beschlossene Fassung**

### **Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30. Juni 2020**

#### **„Teilhabe an Bildung von behinderten Kindern und Jugendlichen während der Corona-Pandemie“**

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Das gemeinsame Lernen von behinderten und nicht behinderten Schüler\*innen ist im Bremischen Schulgesetz verankert. Die Umsetzung der inklusiven Beschulung erfordert eine inklusive Schulstruktur, zu der auch der Einsatz von persönlichen Assistenzen gehört. Während des Lockdowns zu Beginn der Corona-Pandemie wurde die Beschulung in Bremen auf das Lernen zu Hause (Home-Schooling) verlagert. Die gleichberechtigte Teilhabe an den Bildungsangeboten erfolgte jedoch je nach Art der Behinderung, der jeweiligen Schule und je nach Rechtskreisen, die den Einsatz von persönlichen Assistenzen regeln, sehr unterschiedlich. Insbesondere die gemeinsame Beschulung von allen Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung war eine besondere Herausforderung während der sukzessiven Öffnung der Schulen.

1. Wie wurde die Teilhabe behinderter Kinder und Jugendlicher am Unterricht während der Corona-Krise gewährleistet? Welche Maßnahmen hat der Senat unternommen, um die im Schulgesetz verankerte Inklusion auch unter den schwierigen Bedingungen der Pandemie umzusetzen? Wurden Vertreter\*innen behinderter Menschen oder der Landesbehindertenbeauftragte an den Entscheidungen beteiligt?
2. Welche Gründe waren handlungsleitend dafür, dass Assistenzleistungen nicht außerhalb der Schule erbracht werden durften?
3. Welche Vorkehrungen sind getroffen worden, um im Einzelfall die Teilhabe an Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bedarfsgerecht sicherzustellen, sei es in der Schule oder im Home-Schooling?
4. Welche Vorkehrungen müssen für die Zukunft getroffen werden, um Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX auch im Falle eines Betretungsverbots der Schule an einem anderen Leistungsort durchführen zu können? Wie sind die Leistungsvereinbarungen anzupassen und in welcher Weise müssen vertragliche Beziehungen zwischen Assistenznehmer\*innen, Assistenzdiensten und Assistenzgeber\*innen gestaltet werden?
5. Wie wird mittlerweile, jeweils aufgeschlüsselt nach Schulart, seit Beginn der Schulöffnungen und der aktuell wieder stattfindenden Beschulung im Klassenverbund die Teilhabe

von denjenigen Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sichergestellt, die noch immer nicht an die Schule zurückkehren können?

6. Wie gedenkt der Senat bei einer möglichen zweiten Infektionswelle die Teilhabe von behinderten Kindern und Jugendlichen am Unterricht zu gewährleisten und welche Maßnahmen sind hierfür bereits kurzfristig eingeleitet worden? Wie wird eine Teilhabe über its-learning und weitere in den Einsatz genommene Systeme, z.B. für Video-Konferenzen, barrierefrei sichergestellt?
7. Wie wird in Zeiten der Pandemie zur Gewährung von Assistenzleistungen, für die sowohl das Bildungs- als auch das Sozialressort zuständig sind, ein effektiver Austausch – unter Einbeziehung der Interessensvertretungen sowie der Leistungserbringer – gewährleistet?“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

### **Vorbemerkung**

Das gemeinsame Lernen von behinderten und nicht behinderten Schüler\*innen in einem inklusiven Schulsystem bleibt auch unter Pandemie-Bedingungen und unter der Maßgabe von Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz fachpolitisches Ziel und gesetzlicher Auftrag der bremischen Bildungspolitik sowie der ergänzenden Leistungen zur Teilhabe an Bildung gemäß § 75 Sozialgesetzbuch SGB IX in Verbindung mit § 112 SGB IX und § 35a SGB VIII. Die Rückkehr zu einer durchgängigen inklusiven Regelbeschulung kann sich – je nach den Ausgangs- und Rahmenbedingungen der einzelnen Schulen, Schulstufen, Trägern und Umständen des Einzelfalls jedoch auch weiterhin unterschiedlich gestalten. Im Vordergrund der Maßnahmen der Ressorts steht dabei neben dem weiterhin erforderlichen Infektionsschutz aller am System Beteiligten die Umsetzung des inklusiven Bildungs- und Teilhabeauftrags für alle Schüler\*innen. Dieses vorausgeschickt beantwortet der Senat die einzelnen Fragen wie folgt:

**1. Wie wurde die Teilhabe behinderter Kinder und Jugendlicher am Unterricht während der Corona-Krise gewährleistet? Welche Maßnahmen hat der Senat unternommen, um die im Schulgesetz verankerte Inklusion auch unter den schwierigen Bedingungen der Pandemie umzusetzen? Wurden Vertreter\*innen behinderter Menschen oder der Landesbehindertenbeauftragte an den Entscheidungen beteiligt?**

In der Mitteilung „Hinweise zur weiteren Organisation des Schulbetriebs“ an die Schulleitungen vom 05.05.2020 wurde deutlich gemacht, dass grundsätzlich für alle Schüler\*innen Schulpflicht und somit auch ein Anrecht auf Beschulung besteht. Auch die Beschulung an den Förderzentren verlief stets analog zu der an den anderen Schulen. Hier hat Bremen anders als andere Bundesländer, in denen die Förderschulen für Geistige Entwicklung und körperlich-motorische Entwicklung über einen langen Zeitraum geschlossen blieben, eine Vorreiterrolle eingenommen. Mit der Schaffung der Möglichkeit, ab dem 04.05.2020 Kinder mit besonderen Bedarfen in die Betreuung zurückzuholen, wurden zudem an vielen Schulen gezielt die Schüler\*innen mit Behinderungen vorab in die Notbetreuung eingeladen. Dies betrifft sowohl Schüler\*innen mit körperlichen, geistigen und mehrfachen Behinderungen bzw. Teilhabebedarfen nach SGB IX als auch Schüler\*innen mit sozial-emotionalen Beeinträchtigungen und Unterstützungsbedarfen zur Teilhabe an Bildung nach § 35a SGB VIII. Aufgrund des hohen Handlungsdrucks in der Krisensituation sowie personellen Übergangskonstellationen bei der Zuständigen Stelle im Ressorts einerseits aber auch beim Landesbehindertenbeauftragten wurden Vertreter\*innen behinderter Menschen bzw. der Landesbehindertenbeauftragte nicht ausdrücklich an den Entscheidungen beteiligt. Mittlerweile wurde der Austausch wieder aufgenommen. Es besteht auch in Zukunft ein hohes Interesse an der Einbindung des Landesbehindertenbeauftragten.

**2. Welche Gründe waren handlungsleitend dafür, dass Assistenzleistungen nicht außerhalb der Schule erbracht werden durften?**

Die Erbringung von Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach dem SGB IX sowie dem SGB VIII setzt gesetzlich grundsätzlich eine Beschulungsmaßnahme voraus. Dabei schließen Leistungen zur Teilhabe an Bildung die Leistungserbringung im Rahmen schulischer Ganztagesangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag stehen und unter Aufsicht und Verantwortung der Schulen stehen, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden. Nach § 112 SGB IX sind für Schüler\*innen aus beiden Rechtskreisen auch weitere heilpädagogische oder

sonstige Leistungen möglich, wenn sie erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch (wieder) zu ermöglichen oder zu erleichtern. Entsprechendes gilt für Leistungen zur Teilhabe an Bildung im Rahmen des § 35a SGB VIII. In allen Konstellationen ist davon auszugehen, dass die schulischen Kernleistungen in der Schule oder in anderer schulischer Form erbracht werden.

Handlungsleitend war daneben vor allem die Sorge, dass es in der Betreuung im häuslichen Umfeld zu Situationen kommen könnte, die Haftungsfragen und Überforderungsmomente für die Assistenzkraft nach sich ziehen könnten (Ansteckung des Kindes im häuslichen Umfeld, mögliche Beschädigungen, Vorwürfe von Übergriffen). Schließlich war auch die soziale Komponente von Schulen handlungsleitend mit dem Ziel, Teilhabe an Bildung dort zu gewährleisten, wo sich Schüler\*innen treffen: in der Schule.

Anstelle einer Teilhabeunterstützung im häuslichen Bereich wurde seitens der Senatorin für Kinder und Bildung mit Schreiben vom 05.05.2020 mitgeteilt, dass den Schulbegleitkräften ermöglicht werden sollte, ein eigenes Angebot für dieses Schüler\*innenklientel zu machen, das möglichst in Schule stattfinden sollte. Zur Sicherstellung der Bezugs- und Förderkontinuität wurden darüber hinaus telefonische Begleitkontakte und – außerhalb der engeren leistungsrechtlichen Vereinbarungen unter Einhaltung hygienischer Vorgaben und des notwendigen Sicherheitsabstandes – zur Stabilisierung hilfsweise gemeinsame Spaziergänge und Treffen im Umfeld der häuslichen Wohnung an der frischen Luft ermöglicht. Manche Träger nutzten auch weitere „neutrale“ Räume, wie eigene Freizeitheime. Die Schulbegleitkräfte wurden dazu ermutigt, in jedem Fall Kontakt zu den Schüler\*innen zu halten.

Leistungen zur Teilhabe an Bildung bzw. alternative Unterstützungsangebote durch Schulbegleitkräfte wurden nach den mit den Trägern getroffenen Ergänzungsvereinbarungen der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport auch für Schüler\*innen analog hierzu teilweise ebenfalls außerhalb der Schulen erbracht (vgl. hierzu die Vorlage 20/1459 zur städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration). Welche Leistungen in der aktuellen Situation erbracht und prospektiv umgesetzt werden konnten, war abhängig vom jeweiligen Stundenplan zum Präsenzunterricht, der Möglichkeit der Inanspruchnahme von schulischen Notbetreuungsmaßnahmen und anderen schulischen Angeboten für Schüler\*innen mit besonderem Unterstützungsbedarf.

### **3. Welche Vorkehrungen sind getroffen worden, um im Einzelfall die Teilhabe an Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bedarfsgerecht sicherzustellen, sei es in der Schule oder im Home-Schooling?**

In den Schulen wurde mit hohem Engagement nach Lösungen für die Teilhabe von behinderten Kindern auch im Distanzlernen gesucht. Diese konnten beispielsweise sein:

- Digitaler Unterricht mit angepassten Materialien beispielsweise über die Lernplattform „itslearning“
- direkte Übergabe von Materialien an der Haustür bzw. dem Vereinbaren von Treffen zum Abholen von Material
- regelmäßige telefonische oder Chatkontakte über „itslearning“; Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter waren gehalten, den regelmäßigen Kontakt zu Schüler\*innen zu halten.

In der Mitteilung 135/2020 der Senatorin für Kinder und Bildung an die Schulen vom 20.05.2020 wurde bewusst darauf verwiesen:

*„Bitte achten Sie darauf, dass die Errungenschaften Ihrer Schule in der Inklusion in dieser Krisenzeit nicht verloren gehen. Achten Sie daher darauf, die Gruppen vielfältig zusammenzustellen. Vermeiden Sie Kleingruppen, die sich nur aus Schüler\*innen mit Förderbedarf zusammensetzen, die von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen betreut und unterrichtet werden.“*

Viele Schulen setzten das vorbildlich um und waren sehr bemüht, die Schüler\*innen (ob mit oder ohne Förderbedarf) so schnell wie möglich in die Schulen zurückzuholen und gegebenenfalls individuelle Beschulungs- und Betreuungskonzepte zu entwickeln.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im April und Mai noch wenig Wissen über die Virusausbreitung vorlag. Unter Infektionsschutzaspekten galt es unbedingt, die Situation zu vermeiden, in der ein vulnerables Kind oder ein Kind, das die Abstands- und Hygieneregeln nicht einhalten konnte, sich entweder selber oder andere Kinder in der Schule ansteckte. Da es während in dieser Phase die Auflage war, dass möglichst kein Lehrkräftewechsel in der Gruppeneinteilung vorgenommen werden sollte, haben einige Schulen Schüler\*innen mit Behinderungen auch im Kleingruppenunterricht getrennt unterrichtet, um die sonderpädagogische Förderung zu sichern.

Für das kommende Schuljahr wurde bereits mit einem neuen Rahmenkonzept nachgesteuert. Hierzu sind fortlaufend auch ggf. differenzierte Absprachen mit den jeweiligen Leistungserbringern der Teilhabeleistungen zu treffen.

Einige Schüler\*innen gehören selbst zur Risikogruppe. Um auch für diese Schüler\*innen eine Beschulung ohne Ansteckungsrisiko sicherzustellen, wurden Einzellösungen mit Schulbegleitungen gesucht.

**4. Welche Vorkehrungen müssen für die Zukunft getroffen werden, um Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX auch im Falle eines Betretungsverbots der Schule an einem anderen Leistungsort durchführen zu können? Wie sind die Leistungsvereinbarungen anzupassen und in welcher Weise müssen vertragliche Beziehungen zwischen Assistenznehmer\*innen, Assistenzdiensten und Assistenzgeber\*innen gestaltet werden?**

Siehe Antworten zu den Fragen 2 und 3.

Zur Sicherstellung und bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Inklusion kommt dem Erhalt einer leistungsfähigen Infrastruktur zur ergänzenden Erbringung von Leistungen zur Teilhabe an Bildung in beiden Leistungsgesetzen unabwiesbare Relevanz zu. Eine zeitlich uneingeschränkte Dauerfinanzierung der Trägerinfrastruktur für Leistungen zur Teilhabe an Bildung ohne Beschulung der Zielgruppen wäre aus Sicht des Senats leistungsrechtlich im Kontext des § 75 SGB IX andererseits nicht möglich und würde strukturelle Anpassungen der Leistungen erfordern. In dem derzeit nicht zu erwartenden Fall einer langfristig nicht darstellbaren Beschulung und Leistungserbringung wäre für die Zielgruppen der Eingliederungshilfe nach SGB IX im Einzelfall der Bedarf anderer Leistungen des Bundesteilhabegesetzes wie z.B. der Sozialen Teilhabe oder der Hilfen zur Erziehung zu prüfen.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport hat für die Erarbeitung von ergänzenden Vereinbarungen mit den Leistungsträgern unter pandemiebedingten Einschränkungen nach dem Infektionsschutzgesetz sog. Steuerkreise eingerichtet, über die nähere leistungsspezifische Regelungen für eine zeitweise Leistungserbringung unter Bedingungen der Kontaktreduzierung (Shut down) erarbeitet werden sollen. Für den Leistungsbereich der Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX ist dabei die Senatorin für Kinder und Bildung eingebunden. Bei diesen Regelungen handelt es sich nicht um eigenständige Leistungs- und Entgeltvereinbarungen, sondern um Ergänzungsvereinbarungen im Rahmen der bestehenden Leistungsvereinbarung mit dem Ziel einer schrittweisen Annäherung an bzw. Wiederherstellung des regulären Schulbetriebes und der Regelleistungserbringung nach dem SGB IX sowie des SGB VIII.

**5. Wie wird mittlerweile, jeweils aufgeschlüsselt nach Schulart, seit Beginn der Schullöffnungen und der aktuell wieder stattfindenden Beschulung im Klassenverbund die Teilhabe von denjenigen Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sichergestellt, die noch immer nicht an die Schule zurückkehren können?**

Wie bereits oben beschrieben, werden Möglichkeiten wie digitaler Unterricht mit angepassten Materialien beispielsweise über die Lernplattform „itslearning“, direkte Übergabe

von Materialien an der Haustür bzw. das Vereinbaren von Treffen zum Abholen von Material, das postalische Zusenden von Material, regelmäßige telefonische oder Chatkontakte über „itslearning“) mit den Familien vereinbart und umgesetzt. Dies gilt für Schüler\*innen aller Schularten.

**6. Wie gedenkt der Senat bei einer möglichen zweiten Infektionswelle die Teilhabe von behinderten Kindern und Jugendlichen am Unterricht zu gewährleisten und welche Maßnahmen sind hierfür bereits kurzfristig eingeleitet worden? Wie wird eine Teilhabe über itslearning und weitere in den Einsatz genommene Systeme, z.B. für Video-Konferenzen, barrierefrei sichergestellt?**

Siehe Vorbemerkungen.

Durch die Entscheidung des Senats vom 07.07.2020, Schüler\*innen mit iPads auszustatten, kann die digitale Teilhabe aller Schüler\*innen gesichert werden. Für iPads gibt es viele Apps (Bsp. MeTa Talk.de, Anton), die auch für Schüler\*innen mit hohen Förderbedarfen motivierend sind.

Es werden zusätzliche Mittel für schulstufenspezifische Fortbildung zur Verfügung gestellt. Zentral für das Lernen auf Distanz ist, dass die Lehrkräfte professionalisiert werden.

Bei der Auswahl einer Lernplattform für Bremen vor sechs Jahren war „itslearning“ eine der in Bezug auf Barrierefreiheit am weitesten fortgeschrittenen Lernplattformen. Aufgrund der Pandemie, die einen Schub im Bereich des digitalen Lehrens und Lernens mit sich brachte, werden Nachbesserungs- und Schulungsbedarfe im Hinblick auf bestimmte Förderbedarfe deutlich. Für eine Übergangszeit und unter dem Handlungsdruck der Krise haben sich beispielsweise die Förderzentren für die Erprobung einer barrierefreien Lernplattform entschieden. Erkenntnisse aus dieser Erprobung sollen in die Verbesserung von „itslearning“ einmünden. Hierzu befindet sich das Zentrum für Medien mit den Schulleitungen der Förderzentren im engen Austausch.

Eine neu gebildete Arbeitsgruppe, die sich aus erfahrenen Lehrkräften, Expert\*innen der Universität und des Zentrums für Medien des LIS zusammensetzt, arbeitet gezielt daran, „itslearning“ mit den entsprechenden Tools barrierefrei zugänglich zu machen und die Lehrkräfte entsprechend zu schulen.

Übertragbare Konzepte sowie hinreichende Praxiserfahrungen zur Unterstützung förderbedürftiger Schüler\*innen ler durch Hilfen zur Teilhabe bei reinem Distanzunterricht liegen noch nicht vor. Die Realisierbarkeit ist zudem insbesondere von der Frage der häuslichen Umsetzung von Infektionsschutzauflagen auch für die einzelnen Schulbegleiter\*innen abhängig. Bisher gibt es nur vereinzelt Hinweise von Fachverbänden, ob und in welcher Form ein längerfristiger Distanzunterricht möglich ist und die auf Inklusion und

Teilhabe gerichteten Teilhabeziele in der Einzelsituation der häuslichen Umgebung überhaupt erreicht werden können. Wie unter Frage 2 ausgeführt, umfassen Leistungen zur Teilhabe nach den Kommentierungen zum SGB VIII ggf. aber auch die Maßnahmen zur Vorbereitung und (Wieder-) Heranführung an den regulären Schulbetrieb und das Erlernen sowie Einüben sozialkompetenten Verhaltens, das in einer Vereinzelungssituation allerdings nur eingeschränkt vermittelbar ist.

**7. Wie wird in Zeiten der Pandemie zur Gewährung von Assistenzleistungen, für die sowohl das Bildungs- als auch das Sozialressort zuständig sind, ein effektiver Austausch – unter Einbeziehung der Interessensvertretungen sowie der Leistungserbringer – gewährleistet?**

Siehe Antwort zu Frage 4.

Es ist Aufgabe der genannten Steuerungskreise, in Abstimmung mit den Leistungserbringern zu näheren Vereinbarungen und Standards über die Formen, praktikable Methoden und mögliche Orte sowie hieran situativ angepasste Schutzbestimmungen zur Erbringung zumindest von Teilleistungen zur Teilhabe an Bildung zu kommen und hilfsweise einsetzbare Leistungsformen zu erarbeiten. Dies ist nur im Rahmen eines direkten Austausches mit Praxisvertreter\*innen effektiv möglich.

Der Senat geht davon aus, dass die Klärungsbedarfe der Interessenvertretungen über die Leistungsträger mit eingebracht werden.